

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 1 B 2914/17

EINGANG

- 7. Juni 2017

ANWALTSKANZLEI

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Antragstellers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 767/15 FA20 Fa -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 6907176-273 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asyl (Überstellung nach Italien)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 1. Kammer - am 2. Juni 2017 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid
des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
18.4.2017 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des
Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Dem Antragsteller wird für das Verfahren im ersten Rechtzug Prozesskostenhilfe bewilligt.

Ihm wird Rechtsanwalt Fahlbusch zur Vertretung in diesem Verfahren beigeordnet mit der Maßgabe, dass die Auslagen nur in dem Umfang erstattungsfähig sind, wie sie bei einem im Gerichtsbezirk ansässigen Anwalt anfallen würden.

G r ü n d e

Der nach § 80 Abs. 5 VwGO zu beurteilende Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.4.2017 (1A2913/17) ist zulässig und begründet.

Zwar ist der vom Antragsteller gestellte Asyl(folge-)antrag gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig.

Denn dem Antragsteller ist bereits in Italien subsidiärer Schutz zuerkannt worden (vgl. Beiakte B, Bl. 113). Dass das Bundesamt den angefochtenen Bescheid nicht auf die Vorschrift des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützt hat, ist unerheblich. Denn jedenfalls im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung kann der Bescheid auf der Rechtsgrundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG aufrechterhalten werden. Für das Asylrecht bestimmt § 77 Abs. 1 AsylG ausdrücklich, dass das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen hat. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass im Asylrecht - abweichend von dem sonst für Anfechtungsklagen bestehenden Grundsatz - nicht auf die Rechtslage im Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung abzustellen ist (Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth, VwGO-Kommentar, 6. Auflage 2014, § 113 juris Rn 35 ff.) Damit kann es vorliegend offen bleiben, ob und auf welcher gesetzlichen Grundlage das Bundesamt nach altem Recht ermächtigt war, den Asylantrag eines Ausländers, dem in einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, abzulehnen (vgl. dazu auch OVG NRW, Urteil vom 24. August 2016, 13 A 63/16.A, juris Rn. 31 ff.).

Die Anwendung von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG n. F. verstößt auch nicht gegen Unionsrecht. Insbesondere steht sie nicht im Widerspruch zu der Übergangsregelung in Art. 52 Unterabs. 1 der Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU. Danach wenden die Mitgliedstaaten die in Umsetzung der Richtlinie nach Art. 51 Abs. 1 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf förmlich gestellte Anträge auf internationalen Schutz nach dem 20. Juli 2015 oder früher an (Satz 1). Für vor diesem Datum förmlich gestellte Anträge gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe der Verfah-

richtlinie a. F. 2005/85/EG (Satz 2). Diese Übergangsregelung erfasst u. a. die zur Umsetzung von Art. 33 Verfahrensrichtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mithin auch § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Hieraus folgt aber nicht, dass der Asylantrag des Antragstellers noch nach der alten Rechtslage, namentlich nach Art. 25 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrensrichtlinie a. F. 2005/85/EG, zu beurteilen ist, auch wenn der Antragsteller seinen Asylantrag vor dem 20. Juli 2015 gestellt hat.

Das Gericht versteht die Übergangsregelung in Art. 52 Unterabs. 1 Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU dahingehend, dass es dem nationalen Gesetzgeber freigestellt sein sollte, ob er die zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Vorschriften erst auf nach dem 20. Juli 2015 gestellte Asylanträge oder bereits auf vor diesem Datum gestellte Anträge anwenden möchte (so auch VG Aachen, Urteil vom 9. Dezember 2015, - 8 K 2119/14.A, juris Rn 66 ff.; VG Stade, Urteil vom 15. Dezember 2015, 4 A 980/15, juris Rn 22 ff.; VG Chemnitz, Urteil vom 1. August 2016, 6 K 2177/14.A, juris Rn 27, VG Gelsenkirchen, Urteil vom 19. Februar 2016, 2a K 2466/15.A, juris Rn 29 ff.). Dies folgt aus dem eindeutigen Wortlaut der Übergangsregelung in Satz 1. Hiernach wenden die Mitgliedstaaten die zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Vorschriften auf Asylanträge nach dem 20. Juli 2015 oder früher (englische Sprachfassung: „or an earlier date“, französische Sprachfassung: „ou a une date antérieure“) an. Die Formulierung „oder früher“ würde keinen Sinn ergeben und wäre schlichtweg überflüssig, wenn man davon ausginge, dass die zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Rechtsvorschriften zwangsläufig erst auf nach dem Stichtag (20. Juli 2015) gestellte Asylanträge angewendet werden dürfen.

Diesem Verständnis steht auch Satz 2 der Übergangsregelung nicht entgegen, welcher bestimmt, dass für „vor diesem Datum“ gestellte Asylanträge die Verfahrensrichtlinie a. F. gilt. Der insoweit zwischen Satz 1 und 2 der Übergangsregelung scheinbar bestehende Widerspruch lässt sich durch eine Betrachtung des Gesetzgebungsvorgangs erklären. Das VG Aachen hat hierzu in seinem Urteil vom 9. Dezember 2015 - 8 K 2119/14.A - juris Rn 73 ausgeführt:

„Die Wörter „oder früher“ in Satz 1 der Übergangsbestimmung waren in dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus vom 22. Oktober 2009 und der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2011 zu dem Vorschlag noch nicht enthalten. Die Übergangsvorschrift enthielt ursprünglich also eine feste Stichtagsregelung, sodass kein Widerspruch zwischen den Sätzen 1 und 2 der Übergangsvorschrift vorlag. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung am 6. Juni 2013 fügte in die Übergangsbestimmung (Art. 52) dann die Wörter „oder früher“ in Satz 1 ein, ohne allerdings klarstellend

die Regelung in Satz 2 anzupassen. Aus dem Gesetzgebungsvorgang wird im Übrigen deutlich, dass es sich bei der Einfügung der Wörter "oder früher" nicht um ein Redaktionsversehen handelt."

Somit beruht der Widerspruch zwischen Satz 1 und 2 der Übergangsregelung letztlich auf einem Redaktionsversehen. Satz 2 ist daher im Wege der Auslegung dahingehend zu verstehen, dass die Verfahrensrichtlinie a. F. auf vor dem 20. Juli 2015 gestellte Asylanträge nur in den Fällen anzuwenden ist, in denen der nationale Gesetzgeber entweder keine Regelung zur Umsetzung der Richtlinie erlassen hat oder sein gemäß Satz 1 der Übergangsregelung bestehendes Wahlrecht dementsprechend ausgeübt hat.

§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG differenziert nicht zwischen Asylanträgen, die vor dem 20. Juli 2015 oder danach gestellt worden sind, sondern sieht generell vor, dass ein Asylantrag als unzulässig abzulehnen ist, wenn dem Antragsteller bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt worden ist. Der deutsche Gesetzgeber hat damit das ihm durch Art. 52 Unterabs. 1 Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU eingeräumte Wahlrecht dahingehend ausgeübt, dass § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG auch auf vor dem 20. Juli 2015 gestellte Asylanträge angewendet werden soll.

Nach alledem hat das Bundesamt den Asylantrag des Klägers zu Recht als unzulässig abgelehnt.

Allerdings unterliegen das unter Ziffer 2 festgestellte Fehlen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG und damit auch die unter Ziffer 3 verfügte Abschiebungsandrohung nach Italien ernstlichen Zweifeln.

Insoweit hat der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers zu Recht darauf hingewiesen, dass der VGH Baden-Württemberg mit Beschluss vom 15. März 2017 – A 11 S2151/16 – dem europäischen Gerichtshof unter anderem die Frage vorgelegt hat, ob die Überstellung eines Asylbewerbers in den zuständigen Mitgliedstaat unzulässig ist, wenn er für den Fall einer Zuerkennung eines internationalen Schutzstatus dort im Hinblick auf die dann zu erwartenden Lebensumstände einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine Behandlung im Sinne des Artikels 4 der Europäischen Grundrechtecharta zu erfahren (zitiert nach juris). Der VGH hat hierzu ausgeführt, dass es Art. 3 EMRK gebiete, vor einer Überstellung außerhalb des Dublinmechanismus eine entsprechende Prüfung vorzunehmen sei. Zwar verspreche die Qualifikationsrichtlinie, was die Existenzbedingungen der Schutzberechtigten betreffe, in der Regel nur Inlän-

derbehandlung, wobei unionsrechtlich keine bestimmten Mindeststandards vorgegeben seien, allerdings könne eine solche Inländerbehandlung unzureichend sein. Denn unionsrechtlich sei in den Blick zu nehmen, dass es sich typischerweise um verletzte und entwurzelte Menschen handle, die nicht ohne weiteres oder auch gar nicht in der Lage seien, allein auf sich gestellt die Rechtspositionen geltend zu machen, die die Rechtsordnung des Aufnahmestaates an sich formal gewährleisten. Die schutzbedürftigen müssten daher erst in die gleiche oder eine vergleichbare faktische Position einrücken, aus der heraus die einheimische Bevölkerung ihre Rechte in Anspruch nehmen könne. Im Kontext des Unionsrechts sei daher ein Standard im Sinne eines Flüchtlings- und menschenrechtlichen Minimum erforderlich. Es müsse daher zumindest ein entsprechend dimensioniertes und den Defiziten des zu betrachtenden Personenkreises gerecht werdendes Integrationsprogramm gewährleistet sein, soweit dies erforderlich sei, um jedenfalls die Inländerbehandlung faktisch und nicht nur formal rechtlich zu gewährleisten und sicherzustellen. Ausgehend von dem ausführlichen Recherchebericht der schweizerischen Flüchtlingshilfe „Aufnahmebedingungen in Italien“ vom August 2016 ergäben sich daher konkrete Anhaltspunkte dafür, dass international Schutzberechtigte in Italien einem konkreten Risiko ausgesetzt sein könnten, bei einem Leben völlig am Rande der Gesellschaft obdachlos zu werden und zu verelenden. Die schweizerische Flüchtlingshilfe betonen mehrfach, dass in Italien das Sozialsystem völlig unzureichend entwickelt sei, was in weiten Teilen mit dem Rückhalt durch familiäre Strukturen zu erklären sei. Solche familiären Strukturen fehlten aber bei den Schutzberechtigten vollständig. Kompensierende Integrationsprogramme fehlten weitgehend. Ein Integrationsplan existiere noch nicht. Ob diese großen strukturellen Defizite des staatlichen Sozialsystems im weitesten Sinne angesichts der in den vergangenen Jahren stark angestiegenen Flüchtlingszahlen in Italien effektiv durch Nichtregierungsorganisationen und Kirchen ausgeglichen werden könne, lasse sich nicht erkennen.

Hiervon ausgehend bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Überstellung des Antragstellers nach Italien jedenfalls bis zu einer Entscheidung des europäischen Gerichtshofs über die Vorlagefrage des VGH Baden-Württemberg (vgl. auch Bundesverfassungsgericht, Beschl. vom 17. Januar 2017 - 2 BvR 2013/16 - juris), so das entsprechend dem Antrag stattzugeben war.

Dementsprechend war dem Antragsteller auch Prozesskostenhilfe gemäß § 166 VwGO in Verbindung mit §§ 114 ff ZPO unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch

zu den Bedingungen eines im Gerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwaltes zu gewährleisten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Keiser

Kampowski

Friedrichs